



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Wilke, Alfred: Die Wasserwirtschaft im rheinisch-westfälischen
Industriebezirk

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Wasserwirtschaft im rheinisch-westfälischen Industriebezirk

Von Regierungsrat Alfred Wilke



er je vom holländischen Tiefland aus die wenig gekannte, aber doch so eigenartig stimmungsvolle Stromfahrt rheinaufwärts unternommen hat, dem wird der Eindruck unvergeßlich bleiben, den nach langem Verweilen auf fruchtbar-ruhigen Wiesenlandschaften dem erstaunten Blicke die Uferlandschaft mit hundert ragenden Schloten und qualmenden Feuern vor der Einmündung der Ruhr in den Rhein gewährt. Hier ist das Tor zu dem größten Industriebezirk Deutschlands, dem Ruhrkohlendistrikt, hier drängen sich auf einer Strecke von wenigen Kilometern die Häfen zusammen, aus denen unendliche Schleppzüge die gesammelten Kohlenmengen rheinauf und rheinab befördern, und in die unaufhörlich erzbelastete Rähne einfahren.

Die Breite, mit der dies Gebiet den Rhein berührt, beträgt kaum 15 Kilometer. Seine Längenausdehnung nach Osten, bis hinter Dortmund und Hörde, kann auf 80 Kilometer bemessen werden. Auf diesem kleinen Raum wird der Kohlenreichtum durch etwa hundertneunzig Schachtanlagen zutage gefördert, etwa dreißig größere und kleinere Hüttenwerke nützen die Kohle zur Eisengewinnung aus den von auswärts bezogenen Erzmengen, eine Fülle weiterverarbeitender Industrieunternehmungen hat sich angeschlossen. Die Einwohnerzahl dieses Gebiets kann auf zweiundeinhalb Millionen geschätzt werden.

Die südliche Grenze des Kohlendistrikts bildet die Ruhr. An ihr beginnt das mächtige, sich nach Nordwest immer tiefer senkende Kohlengebirge. Im Süden befinden sich die zugänglichsten Kohlenlager und die ältesten Zechen, deren Lebensdauer nur noch auf fünfzig Jahre geschätzt wird. Dreißig Kilometer

nördlich, wo die Schächte das Kohlengebirge in 500 bis 1000 Meter Tiefe erreichen, wird noch mit einer Ausbeute für zwei- bis dreihundert Jahre gerechnet.

In früheren Jahren diente die Ruhr als billige Schifffahrtstraße für die Abfuhr der gewonnenen Kohlenmengen. An ihrer Mündung entstand der fiskalische Ruhrorter Hafen, erbaut und erweitert aus den zu einem Fonds gesammelten Schiffs- und Hafengebühren, jetzt der größte Binnenhafen des Kontinents. Aber auf der Ruhr selbst wird, obwohl sie noch bis Herdecke schiffbar im gesetzlichen Sinne ist, Schifffahrt nicht mehr getrieben. Sie kann die dem modernen Transportbetrieb nötigen großen Schiffsgefäße nicht tragen. Der ganze Transport der Kohlenmengen zu den Rheinhäfen wird gegenwärtig von der Eisenbahn bewältigt, nicht bloß von der Staatsbahn, sondern auch von den zu einem ganzen Netz vereinigten und zwanzig Kilometer weit ins Land hineingeführten Privatbahnen der Gutehoffnungshütte und der Gewerkschaft Deutscher Kaiser. Die Eröffnung des mitten durch dieses Gebiet führenden Rhein—Weser-Kanals wird hieran Wesentliches nicht ändern.

Die Bedeutung der Ruhr für den Industriebezirk ist in anderer Richtung zu suchen. Sie ist dessen große Wasserleitungsbader. An ihr erheben sich überall die gewaltigen Pumpwerke, die das Wasser nicht so sehr aus dem Flusse selbst, wie aus dem von ihm gespeisten, parallel unterhalb laufenden Grundströme und den mit Ruhrwasser gesättigten Bodenschichten mittels tiefer Brunnen entnehmen, um es über die ganze Fläche des Industriebezirks zu verbreiten, teils als Trinkwasser für die Millionen der Anwohner, teils als Gebrauchswasser für Zwecke der Industrie. Allein das Werk in Gelsenkirchen, das eine große Anzahl von Gemeinden im nördlichen Industriegebiet mit Wasser versorgt, entnimmt dem Ruhrstrom jährlich über sechzig Millionen Kubikmeter; reichlich halb soviel brauchen die Stadt Dortmund und das Wasserwerk der A. G. Thyssen u. Co. in Styrum, das neben dem enormen Wasserbedarf der Thyssenschen industriellen Anlagen auch den Bedarf vieler Gemeinden an der unteren Ruhr befriedigt. Im ganzen entnehmen die Wasserwerke der Ruhr jährlich fast dreihundert Millionen Kubikmeter Wasser.

Schon in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts war es klar, daß der Zubringer das gesteigerte Wasserbedürfnis nicht mehr voll befriedigen könne. Regelmäßig im Sommer, und besonders in dürrer Jahren, trat empfindlicher Wassermangel ein. Wurde er ständig und dauerte er lange, so schienen die Folgen unabsehbar. Lähmung der industriellen Tätigkeit, Epidemien in der dichtgedrängten Bevölkerung mußten verheerend auf den Wohlstand des Bezirks wirken.

Gleichzeitig wurde aber für ihn eine ältere Sorge dringend. Die Zustände an der Ruhr wurden wesentlich dadurch verschärft, daß das dem Flusse entnommene Wasser meist nicht wieder zum Fluß zurückgelangte, nachdem es in Haushalt und Industrie gebraucht war; dort konnte es immerhin, nach Filtrierung und Absetzung seiner schmutzigen Bestandteile in den durchlässigen Bodenschichten, zur weitem Speisung der Brunnen unterhalb gelegener Wasserwerke dienen. Nach-

dem es aus dem verhältnismäßig schmalen Ruhrtal über die hochgelegenen Ränder hinaufgepumpt war, fand es zum großen Teil seinen Ablauf nach anderen Flußgebieten, im Norden, im eigentlichen Kohlendistrikt, hauptsächlich nach der Emscher. Diese windet sich mitten durch das Gebiet in flacher Niederung mit geringem Gefälle und in unendlichen Krümmungen; sie war allmählich der große Schmutzwasserkanal der Gegend geworden. In die Emscher gelangen letzten Endes ebenso die Abwässer aller städtischen Kanalisationen wie die beim Bergwerksbetrieb heraufgepumpten, mit Kohlenstaub versetzten Grubenwässer. Diese gewaltige Schmutzwassermenge mit genügender Schnelligkeit abzuführen, war die Emscher außerstande. Ihr Gefälle in ihrem Unterlauf betrug achtzig Zentimeter auf den Kilometer. Überall stagnierte das träge Wasser, verschlammte bei Überschwemmungen die Umgegend und verpestete weithin die Luft. Hinzu kam, daß sowohl der Emscherlauf auf weiten Strecken wie das Land zu beiden Seiten durch den Bergbaubetrieb Senkungen erfuhr. Dadurch entstanden Stauungen, die noch durch einzelne Triebwerke vermehrt wurden, und der zur Entsumpfung der gesunkenen Ländereien von den Bergwerken eingeführte Polderbetrieb war bei den sich immer mehr verschlechternden Vorflutverhältnissen nicht durchzuführen.

Seit langem war schon die Verwaltung mit allen ihr bekannten Mitteln wie Polizeiverordnungen, Ernennung von Schaukommissionen und unzählige Besichtigungen bestrebt, diese Verhältnisse zu bessern. Aber keins von ihnen brachte Erfolge. Auch die Begradigung einzelner Emscherstrecken vermochte nur in geringem Maße die Vorflut zu verbessern. Es war klar, daß etwas Durchgreifendes für den ganzen Emscherlauf geschehen mußte.

Im Jahre 1884 wurde ein allgemeiner Plan aufgestellt, der die systematische Begradigung und Vertiefung des Emscherlaufes und die Regulierung seiner Zuflüsse vorsah. Er kam wegen der Frage der Kostendeckung nicht zur Ausführung. Vom Staat war nicht einmal ein Zuschuß zu erlangen; der Versuch, den Bergwerksbetrieben als den Hauptschädigern im Wege der Gesetzgebung die Kosten allein aufzubürden, mußte scheitern, da das Projekt offenbar weit über die Beseitigung der durch den Bergbau herbeigeführten Schäden hinausging.

Indessen stieg mit den wachsenden Mißständen und dem Anwachsen der Bevölkerung auch das Interesse der Gemeinden an der Frage. Denn einerseits waren sie gezwungen, für ihre Kanalisationsabwässer eine einwandfreie Ableitung zu suchen und andererseits wurden sie von den unterhalb liegenden Gemeinden und Grundbesitzern mit Prozessen bedroht, die Schadenersatz für Verschlammung und die Klärung der zur Emscher geleiteten Abwässer anstrebten. Erst um die Wende des Jahrhunderts geschahen die ersten erfolgreichen Schritte zur Beseitigung dieser Landeskalamität, kurz nachdem auch die Frage der Ruhrwasserhaltung ihre Erledigung gefunden hatte. Beide Unternehmungen sind gleich interessant, sowohl wegen der technischen Lösung, die die gestellten Probleme gefunden haben, als auch wegen des Verfahrens, das zu ihrer Organisation im Verwaltungswege geführt hat.

*

*

*

Bei der Frage der Wasserversorgung durch die Ruhr ergab sich die Lösung aus der Erwägung, daß die durch das Flußbett beförderte Wassermenge an sich wohl genügt, daß aber die Verteilung des Wasserzuflusses im Laufe des Jahres sehr ungünstig ist. Wenn es gelang, die im Winter und bei Frühjahrshochwasser nutzlos den Fluß hinuntereilenden Mengen für die trockenen Jahreszeiten festzuhalten, so konnte die Wasserentnahme aus der Ruhr ohne Gefahr zeitweisen Versiegens gleichmäßig gesteigert werden. Die Möglichkeit solcher Reservierung ergaben die durch Talsperren gebildeten künstlichen Wasserbecken.

Mit der Anlage von Talsperren war in den Tälern des benachbarten Sauerlandes bereits begonnen worden. Die Stadt Remscheid hatte eine solche angelegt, um daraus für ihre Wasserleitung stets das erforderliche, durch Brunnen nicht zu beschaffende Wasser entnehmen zu können. Dabei ergab sich für die zahlreichen unterhalb gelegenen, der Kleineisenindustrie dienenden Triebwerke zugleich der Vorteil, daß die Möglichkeit einer gleichmäßigen Speisung des Wasserlaufes aus dem Becken ihnen die Stetigkeit der Betriebskraft gewährleistete.

Diesen Vorteil der Talsperren hatten intelligente Kleineisenindustrielle auch an anderen Stellen erkannt und den Versuch gemacht, in mehreren Seitentälern der Wupper und Ruhr, allein um dieses Vorteils willen, Talsperren auf gemeinsame Kosten der interessierten Triebwerksbesitzer anzulegen. Aber sei es, daß die Überzeugung nicht überall durchdrang, sei es, daß Eigenwilligkeit einzelne Beteiligte vom Beitritt abhielt oder der Zweifel mitsprach, ob die Anlage gerade diesem oder jenem Triebwerk noch Nutzen gewähren würde, es gelang schließlich nicht, eine Einigung ohne gesetzlichen Zwang herbeizuführen.

Das preussische Wassergenossenschaftsgesetz vom 1. April 1879 kennt einen solchen Beitrittszwang nur für Unternehmungen zum Zwecke der Entwässerung und Bewässerung im Interesse der „Landeskultur“, das heißt nach dem Sprachgebrauch unserer Gesetze für landwirtschaftliche Zwecke. Jetzt wurde durch besonderes Gesetz und königliche Verordnungen dieser Beitrittszwang auch auf Errichtung von Talsperren zu industriellen Zwecken für anwendbar erklärt. Damit war die Bildung einer Reihe kleinerer Talsperrengenossenschaften gesichert, aber für den geregelten Wasserzufluß im langen Unterlaufe der Ruhr nicht viel gewonnen. Dreißig Millionen Kubikmeter Wasser, so führte damals der geniale Erbauer der deutschen Talsperren, Geheimrat Inze, aus, müßten in großen Becken aufgestaut werden, um nur einen Ausgleich für die täglich aus der Ruhr gepumpten Mengen in wasserarmen Zeiten bewirken zu können. Der Kostenaufwand wurde hierfür mit zwölf Millionen Mark veranschlagt. Wie sollten diese aufgebracht werden? Würde es gelingen, die Interessenten freiwillig dazu zu veranlassen und alle zu einigen? Denn da die Regelung des Wasserzuflusses allen gleichzeitig zugute kommen mußte, konnte nicht erwartet werden, daß etwas zustande kam, wenn sich auch nur einzelne zurückhielten. Und wie sollte sich der Bau der Talsperren und die Beaufsichtigung ihrer Verwaltung in den weitab gelegenen oberen Seitentälern der Ruhr durch die an der mittleren und unteren

Ruhr befindlichen Interessenten gestalten? Eine verwickelte Organisation erschien erforderlich. Die Neuheit der Aufgabe, die Ungewißheit über die Wirkungen der Talsperreanlage für ein so weit ausgedehntes Flußgebiet ließ Enttäuschungen befürchten und eröffnete die Möglichkeit, daß sich die finanziellen Anforderungen stetig steigern würden. Das konnte von der Beteiligung nur abschrecken. War es da nicht Aufgabe des Staates, der doch im allgemeinen Verkehrsinteresse für die Erhaltung der nötigen Wassertiefe in den schiffbaren Flüssen sorgt, hier einmal im Interesse der Gesundheit und der industriellen Entwicklung eines ganzen Bezirkes diejenigen Bauten auszuführen, die einen gleichmäßigen Wasserzufluß durch die Ruhr gewährleisten konnten? Doch war nicht zu erwarten, daß der Staat für den reichen Bezirk Aufwendungen machen oder auch nur vorschußweise leisten würde, wo seine Finanzkraft durch Unterstützung von Unternehmungen der Landeskultur in ärmeren Gegenden stark in Anspruch genommen war. Dann kam noch in Frage, ob nicht in ähnlicher Weise, wie unter Umständen gegen die Besitzer von Triebwerken, ein Zwang zum Beitritt zu einer Talsperrengenossenschaft auf Grund der obenerwähnten Spezialgesetzgebung ausgeübt werden durfte, ein gleiches Zwangsrecht gegen die hier als Interessenten in Frage kommenden Wasserwerksbesitzer durch ein Spezialgesetz begründet und so die Errichtung einer Genossenschaft bewirkt werden könne. Dieser Weg war jedenfalls langwierig. Wenn das Gesetz ein derartiges Zwangsrecht gegen widerstrebende Interessenten aufstellte, so mußte auch die Grenze der Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft gesetzlich festgelegt, das heißt es mußte von vornherein das Maß, nach dem die einzelnen Genossen zur Beitragsleistung heranzuziehen waren, bestimmt werden. Das bot große Schwierigkeiten, weil die Lage der einzelnen Interessenten sehr verschieden war. Man konnte eher hoffen, hierüber hinwegzukommen, wenn die Grundsätze über die Höhe der Beiträge durch eine leicht abzuändernde, dem Fortschritt der Erfahrung und dem Wandel der Verhältnisse sich jeweilig anpassende statutarische Bestimmung festgesetzt wurde. Aber würden sich die Beteiligten überhaupt über ihre Beitragspflicht einigen können?

Über alle diese Bedenken hinweg führte die Überzeugung von der Notwendigkeit eines gemeinsamen Vorgehens. Am 10. Januar 1898 fand in Essen eine Versammlung von Vertretern der Behörden, der Ruhrwasserwerke und von Besitzern der Triebwerke an der Ruhr unter dem Vorsitz des Regierungspräsidenten Freiherrn von Rheinbaben, statt, dem als solchem die Staatsaufsicht über den schiffbaren Teil der Ruhr, auch innerhalb der Provinz Westfalen, oblag. Herr von Rheinbaben ist die treibende Kraft bei der damit eingeleiteten Gründung des „Ruhr-Talsperrenvereins“ gewesen.

Die Lage war insofern nicht ungünstig, als an der oberen Ruhr und ihren Nebenflüssen eine Reihe von Projekten für Talsperreanlagen vorlag, die zum Zwecke der industriellen Ausnutzung der dabei aufgespeicherten Wasserkraft von örtlichen Interessenten betrieben wurden. In ihrer Gesamtheit gewährleisteten sie bei entsprechend großer Ausführung das Aufspeichern einer genügenden

Wassermenge, um den Zufluß der Ruhr regeln zu können. Es kam also nur darauf an, die Ausführung der Talsperren in etwas größerem Maßstabe und schneller, als es das rein örtliche Interesse gebot, zu erreichen. Dafür schien es ausreichend, den örtlichen Genossenschaften jährlich Zuschüsse zu gewähren, die die Zinsen und Amortisationsbeträge etwa des halben Baukapitals decken würden. Sonach handelte es sich nur darum, die erforderlichen Mittel aufzubringen und eine Zentralstelle für die Bauausführung der Talsperren zu schaffen.

Fand sich für diesen Zweck überhaupt eine Mehrheit der beteiligten Wasserwerke zusammen, so konnten einzelne Widerstrebende durch Handhabung der landrechtlichen Bestimmungen zum Beitritt veranlaßt werden, wonach „Wasserbauten“ an öffentlichen Flüssen nur unter polizeilicher Aufsicht ausgeführt werden durften und Wasserleitungen aus öffentlichen Strömen eine staatliche Erlaubnis erheischen (§ 96 I 8 und § 46 II 15 des Allgemeinen Landrechts). Damit konnten später neu entstehende Wasserwerke in jedem Falle zum Beitritt gezwungen werden, bestehende aber im Falle notwendiger Vergrößerung. . . . So konnten die Befugnisse der Verwaltung aus den alten Regalrechten, die ihr bei der wachsenden Verkehrsbedeutung der öffentlichen Ströme einen ungeahnten erheblichen Einfluß auf die wirtschaftlichen Verhältnisse sichern, kräftig zur Geltung gebracht werden.

Die Verhandlungen mit den Interessenten bewiesen die Richtigkeit der Rechnung. Siebzehn städtische und gegen fünfzig industrielle Wasserwerke schlossen sich zum „Ruhrtalsperrenverein“ zusammen, der nach den Satzungen den Zweck hat, „den Wasserstand der Ruhr nach Menge und Beschaffenheit durch eigene Erbauung oder Förderung von Talsperrenanlagen im Niederschlagsgebiet der Ruhr zu verbessern“. Auch eine Anzahl von Triebwerken an der Ruhr, die durch die Vergrößerung der Gleichmäßigkeit des Wasserzuflusses Vorteile hatten, erklärten sich zum Beitritt bereit. Ein Beitragsmodus wurde — unter Voraussetzung baldiger Revision — vereinbart. Bei der Berechnung tritt eine Begünstigung hinsichtlich derjenigen Wassermengen ein, die seitens der Entnehmer schon von jeher bezogen wurden, sowie hinsichtlich derer, die in das Ruhrgebiet wieder zurückgeliefert werden. Der Sitz des Vereins wurde Essen. Schon am 11. Dezember 1899 konnte das Statut genehmigt werden.

Die Entwicklung des Vereins vollzog sich seitdem im wesentlichen in der Erledigung der ihm gestellten technischen Aufgabe. Schon 1903 waren neun Talsperren mit einem Stauinhalt von 30 Millionen Kubikmeter im Ruhrgebiet teils fertig, teils im Bau; neue sind seitdem in Angriff genommen, darunter die gewaltige Möhnetalsperre mit einem Inhalt von 130 Millionen Kubikmeter — das Dreifache der berühmten Urstalsperre in der Eifel. Über das ursprüngliche Programm ist also weit hinausgegangen worden. Die Aufwendungen des Vereins für diese Zwecke beziffern sich jährlich auf 600 000 Mark. Für die Ruhr hat das Vorgehen u. a. den Erfolg gehabt, daß jetzt schon der Plan auftauchen konnte, durch weitere Stauanlagen den Wasserzufluß so zu regeln und zu verstärken, daß

wieder ein auch unter modernen Verhältnissen lohnender Schiffsverkehr auf der Ruhr stattfinden kann. Daneben spielen die Talsperren im Hinterland als Kraftquellen eine segensreiche Rolle, namentlich seitdem nicht bloß die Kraft des fließenden Wassers an den von ihnen gespeisten Bächen ausgenutzt wird, sondern auch bei der Talsperre selbst durch besondere Anlagen in Elektrizität umgewandelt und beliebig fortgeleitet wird.

* * *

Bald nach der endgültigen Gründung des Ruhrtalsperrenvereins fand der entscheidende Schritt statt, der auch das Problem der Wasserableitung des Industriebezirks zur Lösung bringen sollte. Am 14. Dezember 1899 tagte in Essen unter dem Vorsitz des Regierungspräsidenten Winzer aus Arnberg eine Versammlung von Vertretern der Behörden, der Stadt- und Landkreise des Bezirks und einiger besonders geladener Bergwerksunternehmungen. Es handelte sich vor allen Dingen darum, die technische Lösung der Frage vorzubereiten, aus dem Stadium der Versuche, der unfruchtbaren Teilarbeiten herauszukommen, und einen Plan für den ganzen Bezirk aufzustellen, der die Herstellung eines zuverlässigen gemeinsamen Vorfluters zum Zweck hatte. Von der Staatsverwaltung war, so betonte der Vorsitzende, hierin nichts zu erwarten, da drei Regierungsbezirke und zwei Provinzen beteiligt seien und über die hierdurch gegebene Schwierigkeit nicht hinwegzukommen sei. Es sollten vorläufig die nicht unerheblichen Kosten der Projektaufstellung aufgebracht werden, und zwar von den beteiligten Stadt- und Landkreisen. Dies wurde auch durch freiwillige Vereinbarung erreicht, ferner wurde eine große Kommission gewählt, insbesondere aus den Gemeindeverwaltungen und der Bergwerksindustrie, welche die Projektaufstellung leiten und die Ausführung vorbereiten sollte.

In den Jahren 1901 bis 1903 wurde dann im Auftrage dieser Kommission ein Projekt durch den Wasserbauinspektor Middeldorf ausgearbeitet. Es sah von der Erbauung eines besonderen großen Schmutzwasserkanals ab, hielt an der Emscher als Hauptvorfluter fest und sah ihre Begradigung, Vertiefung und die Verlegung des unteren Teils zur Gewinnung einer tieferen Mündungsstelle rheinabwärts vor. Daneben wurde die Regulierung der Nebenbäche und die Anlage großer Klärbrunnen geplant, kurz alles, was zur Reinigung und möglichst schnellen Abführung der Abwässer erforderlich war. Die Kosten — ohne Kläranlagen — wurden auf dreiunddreißig Millionen Mark veranschlagt, der zur jährlichen Verzinsung und Tilgung erforderliche Betrag auf eineinhalb Millionen Mark.

Unterdessen war auch die fast unlösbar scheinende Frage entschieden, wie die Mittel aufzubringen seien. Daß dies aus dem leistungsfähigen Bezirk selbst heraus geschehen müsse, war klar, nur fehlte es an einem geeigneten Träger dieser Verpflichtung. Die einwandfreie Abführung der Abwässer gehört an sich zum Gebiete der Gemeindeaufgaben, doch beschränkt sich diese Aufgabe regelmäßig auf geeignete Maßnahmen im Gemeindegebiet; eine regelmäßige

Sorge um den weiteren Abfluß existiert nicht. Hier aber waren Verhältnisse entstanden, die diesen Weiterabfluß für den ganzen Bezirk zur Aufgabe stellten, und sie waren, wie die Untersuchungen ergeben hatten, wesentlich herbeigeführt durch die Hauptindustrie des Gebietes, den Bergbau. Ein weiterer Grund der Mißstände, die außerordentliche Verschmutzung des Emscherwassers, lag ebenfalls außerhalb des Einwirkungskreises der Gemeinden, da sie zum großen Teil durch die Abwässer industrieller Unternehmungen verursacht wurde, die das Kanalisations-system der Gemeinde nicht berührten. Überhaupt existierte für die meisten Gemeinden noch kein ihr ganzes Gebiet umfassendes Kanalisations-system.

Sollte eine Vereinigung der Gemeinden zum Träger der neuen Aufgabe und ihrer Lasten gemacht werden, so schien es fast unmöglich, bei Feststellung des Verteilungsmaßstabes alle die eben berührten Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Und wäre es möglich gewesen, so bot unsere Kommunalsteuergesetzgebung keine Handhabe, in den einzelnen Gemeinden die hiernach bemessenen Beiträge auf die eigentlichen Urheber der schädigenden Einflüsse abzuwälzen. Sie wären der Allgemeinheit zur Last geblieben. Das aber war für einzelne Gemeinden unannehmbar und war auch nicht die Meinung der betreffenden industriellen Kreise, insbesondere des Bergbaues. Dieser war von jeher besonderen mit seiner Natur zusammenhängenden polizeilichen Lasten und Beschränkungen unterworfen und hat sich in Rheinland und Westfalen daran gewöhnt, die Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen zugunsten der Nachbarschaft und der Gemeinde als *nobile officium* aufzufassen. Hier handelte es sich um einen Zustand, der sich ungeahnt im Laufe der Zeit als Folge des Bergbaues entwickelt hatte, der den einzelnen Bergbautreibenden häufig Belästigung, noch mehr aber der Allgemeinheit Schaden zufügte, dessen Beseitigung von Polizei wegen von den Bergbautreibenden nicht zu erreichen gewesen wäre, und der nur im Wege gemeinsamen Vorgehens mit anderen Interessenten zu bessern war. Ähnlich lag die Sache bei den anderen großindustriellen Unternehmungen, die trotz Erfüllung der ihnen gewerbepolizeilich auferlegten Verpflichtungen schon durch die Massenhaftigkeit der von ihnen abgegebenen Abwässer zur Verschlimmerung des Zustandes beitrugen. Überall bestand Bereitwilligkeit, auch über die unmittelbare polizeiliche Verpflichtung hinaus zur Besserung des Zustandes beizutragen, wenn alle Beteiligten ihre Leistungen zu dem Zwecke vereinigten. Aber der Kreis dieser Beteiligten war unübersehbar. Außer den Städten und Gemeinden, die in der Ausführung des Projekts eine notwendige Ergänzung ihrer Kanalisations- und Kläranlagen erblicken mußten, war eigentlich jede Betriebs- und Wohnstätte beteiligt, die der Emscher schmutzige Abwässer zuführte, jedes Bergwerk, dessen Grubenwasser sie fortführen mußte und durch dessen Bergbau ihr Lauf behindert wurde.

Es ist wesentlich das Verdienst des unermüdblichen Vorsitzenden der großen Emscherkommission, des verstorbenen Oberbürgermeisters Zweigert aus Essen, für den Gedanken, daß die Beiträge zur Emscherregulierung wie eine Art außer-

ordentliche Polizeilast wesentlich von den Verursachern des zu bessernden Zustandes zu tragen seien, die praktisch brauchbare Form gefunden und ihm in dieser Form auch gesetzgeberisch zum Siege verholfen zu haben. Denn ohne Gesetz ging es hier freilich, wo nicht einmal der Kreis der Beteiligten feststand, nicht ab, sollten nicht einige unbeteiligt beiseite bleiben. Am 14. Juli 1904 erging das Gesetz betreffend Bildung der Emschergenossenschaft, die zum Zwecke haben sollte: „die Regelung der Vorflut nach einem einheitlichen Projekt, und die Abwässerreinigung im Emschergebiet, sowie die Unterhaltung und den Betrieb der für diesen Zweck ausgeführten Anlagen“. Als Mitglieder sind aufgeführt die zum Gebiet gehörigen neun Stadt- und neun Landkreise. Das Merkwürdige an dieser Genossenschaft ist, daß gar nicht diese Genossen die Genossenschaftslasten tragen, sondern die besonders aufgeführten „Beteiligten“. Als solche bezeichnet das Gesetz Bergwerke, — andere gewerbliche Unternehmungen, Eisenbahnen und sonstige Anlagen — und Gemeinden. Sie sind nach einem Kataster heranzuziehen, das aufzustellen ist einerseits mit Rücksicht auf die durch die Veranlagten im Emschergebiete herbeigeführten Schädigungen, andererseits auf die nach der Projektausführung ihnen mittelbar oder unmittelbar zugute kommenden Vorteile. Weiteres sagt das Gesetz nicht. Es überläßt die Ermittlung der einzelnen Beteiligten und die Festsetzung ihres Beitrages der Genossenschaft. Einige Garantien gegen Mißbrauch des damit verliehenen Besteuerungsrechtes gewähren die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Genossenschaftsversammlung und der für die Nachprüfung der Veranlagung gebildeten Berufungskommission. In ersterer haben die zur Genossenschaft gehörigen Stadt- und Landkreise Vertreter aus den Kreisen der obengenannten drei Gruppen der Beteiligten nach dem Maßstab der katastermäßigen Beitragsleistung zu entsenden — also eine indirekte Vertretung dieser Gruppen — und in der neunköpfigen Berufungskommission hat ein von der Aufsichtsbehörde, dem Oberpräsidenten von Westfalen, zu ernennender Staatsbeamter den Vorsitz zu führen; es gehören ihr noch zwei von der Aufsichtsbehörde und vom Oberbergamt zu Dortmund zu ernennende technische Beamte an. Die anderen sechs Mitglieder werden von der Genossenschaftsversammlung gewählt.

Trotzdem hätte das Gesetz die sonst für erforderlich erachtete Begrenzung der Genossenschaftsrechte nicht unterlassen können, wenn nicht als Ergebnis aller Vorverhandlungen über die Gestaltung der Genossenschaft zutage getreten wäre, daß die wesentliche Mehrheit aller Beteiligten mit einer Regelung, wie sie hier vorgesehen wurde, einverstanden war. Diese Regelung ermöglichte den endlichen Beginn der Arbeiten zur Beseitigung des immer dringender werdenden Notstandes; die Feststellung der genauen Grundsätze über die Beitragshöhe mochte später erfolgen, vorderhand fand der einmütige Wille, daß etwas geschehen müsse, seine Betätigung.

zurzeit sind veranlagt 189 Bergwerke, 18 Großindustrielle einschließlich der fiskalischen Verwaltungen und 129 Gemeinden. Letztere steuern etwa

30 Prozent, die Bergwerke 52 Prozent, den Rest von 18 Prozent die anderen Industrien als Beiträge bei. Dabei ist zu beachten, daß Beitragslasten von Industrieanlagen, die nach der Errechnung unter 5000 Mark bleiben, nicht zur Aufnahme der betreffenden Unternehmung als selbständige „Beteiligte“ im Kataster führen, sondern ihrer Gemeinde zugerechnet werden.

Mit den hauptsächlichsten Arbeiten der Begradigung und Vertiefung sowie der Verlegung des Unterlaufes der Emscher wurde 1904 unverzüglich begonnen. Diese Arbeiten sind nahezu fertig. Damit ist die Fähigkeit der Emscher, Vorflut zu gewähren, wiederhergestellt, der Eintritt von Überschwemmungen durch Hochwasser ist unmöglich gemacht. Die Regulierung der Nebenbäche, die systematische Herstellung von Kläranlagen werden in dieser Hinsicht im ganzen Bezirk geordnete sanitäre Verhältnisse schaffen.

* * *

Man würde der Bedeutung der hier besprochenen beiden Gründungen nicht gerecht werden, wollte man sie nur als besonders hervorragende und merkwürdige Erscheinungen auf dem Gebiete des öffentlichen Genossenschaftswesens ansehen. Mit den üblichen Wassergenossenschaften haben sie wenig gemein. Der für die Wirtschaft der Interessenten und Beteiligten aus den Anlagen des Talsperrenvereins und der Emschergenossenschaft erwachsende Vorteil ist nicht der Hauptgrund für ihre Bildung gewesen, ihr wesentlicher Zweck ist die Beseitigung eines öffentlichen Notstandes.

Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung gehören überall da, wo das dichte Zusammenwohnen der Bevölkerung einen Zustand gegenseitiger Abhängigkeit auch vom Wohlbefinden des Nachbarn und eine verhältnismäßige Hilfslosigkeit der Einzelwirtschaft herbeiführen, zu den großen Aufgaben, die von der organisierten Gesamtheit zu erfüllen sind, sie sind hervorragend kommunale, städtische Aufgaben. Aber hier waren diese Aufgaben den Kommunen des Industriebezirks gewissermaßen über den Kopf gewachsen, sie konnten nur für das ganze Gebiet gemeinsam gelöst werden. Daß dies gelang, ist das Ergebnis der langen Gewöhnung im Dienste öffentlicher Interessen und des Gefühls einer gemeinsamen Verantwortlichkeit bei allen Beteiligten. Beide Vereinigungen, die in Essen ihren Sitz haben, sind die ersten Organe der über alle historischen und Verwaltungsgrenzen hinaus sich bildenden Einheit des Industriebezirks. Bei der Emschergenossenschaft wird dieses besonders hervortreten, je mehr sie sich der systematischen Durchführung der an die Emscher anschließenden Kanalisations- und Klärsysteme zuwendet. Man kann die Vereinigungen wohl als eine Art Zweckverband zur Erfüllung kommunaler Aufgaben betrachten, nur daß als ihre Mitglieder nicht bloß Gemeinden, sondern auch industrielle Unternehmungen auftreten. Dies ist auch bei der Emschergenossenschaft, nur in verhüllter Form, der Fall. Denn die als Genossen bezeichneten Stadt- und Landkreise sind doch im wesentlichen nur Wahlkörper zur Ernennung der Genossenschaftsversammlung aus den Kreisen der Beteiligten; unter diesen aber stehen Bergbau und Großindustrie

den Gemeinden völlig gleich. Gleich stehen sie insbesondere durch die Art der Lastenverteilung. Denn während diese bei Heranziehung zu gewöhnlichen Genossenschaftsbeiträgen, ebenso wie zu den besonderen Beiträgen und Vorausleistungen in der Kommunalbesteuerung nur nach Maßgabe der entstehenden Vorteile erfolgen kann, erscheint hier die Last wesentlich als Abtragung einer öffentlichen Schuld, als Übernahme einer besonderen Auflage zugunsten der Allgemeinheit. Und im wesentlichen ist sie als solche von den Beteiligten freiwillig übernommen worden.

Es sind nicht bloß diese Vorgänge, es sind vielmehr manche Verhältnisse auf vielen anderen Gebieten des öffentlichen Lebens, die zu dem Schlusse zwingen, daß die große bergbauliche und industrielle Unternehmung für die Verwaltung nicht einfach innerhalb des Gemeindeverbandes verschwinden kann, daß sie eine geforderte Stellung einnimmt, die auch in der Gemeindegesetzgebung mit der Zeit Berücksichtigung finden wird, wenn diese auch nie in der Art erfolgen könnte, die in den östlichen Provinzen der „Gutsbezirk“ genießt. Aber jedenfalls dürfte das geplante Zweckverbandsgesetz an Bildungen, wie sie Ruhrtalsperrenverein und Emshergenossenschaft darstellen, nicht ohne weiteres vorbeigehen, vielmehr auch für sie den Rahmen entsprechend weit spannen.

Bemerkenswert ist auch der Anteil der staatlichen Verwaltung bei den Gründungen. Sie hat sie angeregt, gefördert, durch entsprechende Handhabung gesetzlicher Befugnisse überhaupt erst ermöglicht, und ist bei der Erfüllung der Aufgaben der Vereinigungen nicht bloß als Aufsichtsbehörde tätig, sondern arbeitet an den verschiedensten Stellen dauernd mit. Wie ohne Gemeinfinn der Beteiligten die Gründung nicht hätte erfolgen können, so sind es doch andererseits die Staatsverwaltungsbehörden gewesen, die die Notwendigkeit des Zusammenschlusses erkannt und durch ihr Vorgehen die Vereinigungen ins Leben gerufen haben. Die entstehenden gewaltigen Werke, die in so wichtigen Beziehungen gesunde Grundlagen für die Weiterentwicklung des Bezirkes schaffen, sind eine Großtat der preussischen Verwaltung. Es mindert nicht ihr Verdienst, es ist vielmehr ein Zeichen, daß sie auf einem ihr sonst fernliegenden Gebiet die richtigen Mittel zu wählen verstand, wenn sie die Ausführung der Arbeiten nicht selbst übernahm, sondern bei dem Fehlen einer kommunalen Einheit des Bezirkes besondere Selbstverwaltungsorganisationen zu schaffen mußte und zur Mitarbeit heranzog!

